

Satzung des Treffpunkt FamilienKosmos e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Treffpunkt FamilienKosmos e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Penzberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, eine familienfreundliche Begegnungsstätte zu schaffen, die Isolation und Benachteiligung von Schwangeren, Müttern, Vätern und Kindern aufzuheben und Familien in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Weiterhin soll der Verein die Vernetzung von Generationen und Familien fördern sowie Fähigkeiten, Kompetenzen, Eigeninitiative und die gegenseitige Unterstützung stärken. Dabei spielen die Eigeninitiative und das Engagement der Mitglieder eine bedeutende Rolle.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Förderung der Kommunikation untereinander, unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung, mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe.
 - Förderung von Bildungsangeboten,
 - die Entwicklung und Förderung von generationenübergreifenden Angeboten, um Kontakte, Austausch und Vernetzung von Alt und Jung zu erleichtern, sowie Angebote um die Vernetzung von Familien verschiedener Herkunft zu fördern
 - Erhöhung der Lebensqualität in der Familienphase
 - Vertreten und Stärken der Interessen von Kindern und Eltern
 - Austausch von Informationen über familienrelevante Themen,
 - Auseinandersetzung mit dem Rollenverständnis von Müttern und Vätern in Familie und Gesellschaft.
 - die Mitgestaltung eines kinderfreundlichen Umfelds.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine in §2 genannten Ziele unterstützt. Die Person kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand Mitglied werden.
2. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer),

Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand aufgrund vereinschädigenden Verhaltens ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand befindet und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass die Mitglieder verpflichtet sind, Arbeitsleistungen nach Vorgabe des Vorstandes zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Unentschuldig nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages je nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden und wird vom Vorstand geleitet. Sie kann online als sogenannte virtuelle Versammlung, als Präsenzveranstaltung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern. Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen; für die Fristberechnung gilt der Tag des Versands. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde. Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands

- Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. der zu leistenden Arbeitsstunden sowie der zu entrichtende Geldbetrag bei unentschuldigtem Nichterfüllen.
 - Optional: Wahl der Kassenwarte
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird mit einer Mindestanzahl von drei Mitgliedern als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht kann übertragen werden; die Stimmrechtsübertragung ist vor der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung anzuzeigen. Eine Person darf nicht mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem/der Schriftführer/in oder einer angewiesenen Person ein Protokoll angefertigt das anschließend von Protokollführer/in sowie Versammlungsleitung unterzeichnet wird.
 4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von einem Monat gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Anfechtung der Beschlüsse ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Kassier
 - 1. Schriftführer/in
 - 2. Schriftführer/in
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Die Wahl erfolgt einzeln und durch offene Abstimmung; auf Antrag kann die Wahl in Form einer Blockwahl erfolgen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit; erreicht ein Kandidat diese Mehrheit nicht, reicht in einem nachfolgenden Wahlgang die relative Mehrheit; in diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
4. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins einzeln berechtigt. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel nicht öffentlich statt, jedoch kann auf Antrag eines Mitgliedes die Sitzung öffentlich abgehalten werden.

5. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; Voraussetzung für die wirksame Beschlussfassung ist, dass mindestens drei der Vorstandsmitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Protokolle werden von dem/der Schriftführer/in oder einer angewiesenen Person elektronisch geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; unabhängig von ausgeübten Ämtern. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden; die Stimmrechtübertragung ist zu Beginn der Sitzung anzuzeigen. Eine Person darf nicht mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Dieses wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte benennen; diese können auch angemessen vergütet werden.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - Abschluss und Kündigung von Mitgliedschaften und Arbeits- und Honorarverträgen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 9 Ahndung von Verstößen:

1. Bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes, kann vom Vorstand eine Vereinsstrafe verhängt werden.
2. Vereinsstrafen sind:
 - Verwarnung
 - Geldstrafe bis 500,00 Euro
 - Verlust eines Vereinsamtes
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Ausschluss von der Nutzung der Vereisanlagen

3. Vor Verhängung der Vereinsstrafe ist das betroffene Mitglied persönlich oder in Textform (elektronischer Kommunikationsweg oder postalisch) vom Vorstand anzuhören; der Vorstand entscheidet, ob und welche Vereinsstrafe verhängt wird. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, erkennt es die verhängte Vereinsstrafe an.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks zur Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf den neuen Rechtsträger über.

Penzberg, 2024